

Quadient® informiert zur DSGVO im Dokumentenmanagement



Der bedachte, sichere und regelkonforme Umgang mit personenbezogenen Daten gehört zu den absoluten Grundvoraussetzungen eines professionellen Dokumentenmanagements.

Eine Tatsache, die erfahrene Dienstleister und Technologiekonzerne wie Quadient® deshalb seit jeher antreibt, in Sachen „Datenschutz und Datensicherheit“ stets die höchsten Maßstäbe anzusetzen.

Kein Wunder also, dass bei Quadient® nicht nur die eigenen, internen Datenverarbeitungsprozesse überdurchschnittlich hohen Ansprüchen an Sicherheit, Nachverfolgbarkeit und Professionalität genügen. Auch die zahlreichen, produktivitätssteigernden Quadient®-Servicelösungen und Produkte zur automatisierten Postbearbeitung und dem optimierten Dokumentenmanagement sind sowohl technisch wie auch organisatorisch immer auf dem neuesten Stand.

Lösungen für Dokumentenmanagement und Postbearbeitung der Zukunft

Wie vorausschauend das Thema „Datensicherheit“ von den erfahrenen Quadient®-Experten behandelt wird, zeigt sich auch bei einem Blick in die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Denn ganz gleich ob on-site, in der Cloud oder als schlanke Outsourcing-Dienstleistung: Die ressourcenschonenden Quadient®-Lösungen vereinfachen und optimieren nicht nur zahlreiche, störanfällige Datenverarbeitungsprozesse im Dokumentenmanagement. Sie unterstützen aktiv den datenschutzkonformen Umgang mit besonders schützenswerten Kunden- und Mitarbeiterdaten – und das in vollem Einklang mit den strengen Vorgaben der neuen, europaweiten Datenschutzbestimmungen.

Wie umfangreich und durchdacht die einzelnen Quadient®-Lösungen dabei den Bestimmungen der DSGVO nachkommen, sich an diesen ausrichten oder deren Erfüllung unterstützen, haben wir für Sie in der folgenden, übersichtlichen Produkt-Matrix zusammengefasst.

Selbstverständlich mit direktem Bezug auf die wichtigsten der fast einhundert Artikel der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – dabei jedoch beschränkt auf die wesentlichen Vorgaben, auf die es beim Einsatz unserer Produkte und Lösungen für unsere Kunden wirklich ankommt.

CSS: Lösungen Übersicht

Modul	Funktion	Hersteller/ Dienstleister	Lösungstyp		
			Produkt Lokale Installation beim Kunden	Lösung Cloud	Lösung Dienstleistung
E-Service-Portal	<ul style="list-style-type: none"> • Datenkonvertierung • Dokumenteneingang • Dokumentenausgang • Elektronische Signatur • Archivierung 	b4Value			X
OMS 200/500 stand-alone	<ul style="list-style-type: none"> • Output Management 	Quadient®	X		
OMS 500 Cloud	<ul style="list-style-type: none"> • Output Management 	Quadient®		X	
GMC Inspire	<ul style="list-style-type: none"> • Customer Communication Management 	Quadient	X		
AIMS	<ul style="list-style-type: none"> • Automatisches Kuvertiermanagementsystem • Mail Piece Mangement 	Quadient®	X		
MAS	<ul style="list-style-type: none"> • Mail Accounting 	Quadient®	X		
Hybrid Mail – Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Druck und Versand 	DATEV			X
Hybrid Mail – Special	<ul style="list-style-type: none"> • Druck und Versand für Spezial-themen, die nicht bei DATEV produziert werden können (kundenspez. Papier / Umschläge) 	Postfactory			X
Archivierung 1 – Neoarchive	<ul style="list-style-type: none"> • Archivierung 	BVL Bürosysteme	X		
Archivierung 2 – Noviplan DMS	<ul style="list-style-type: none"> • Archivierung • Dokumenten Management System - DMS 	Intensio	X		
HR e.portal – „Personal-Portal“	<ul style="list-style-type: none"> • Webportal für Mitarbeiterdokumente <ul style="list-style-type: none"> - Entgeltabrechnungen - Virtuelles Schwarzes Brett - Cockpit für Personalleiter 	Intensio		X	
Flexmail4	<ul style="list-style-type: none"> • Output Management 	Flex Systems BV	X		
E-Signature	<ul style="list-style-type: none"> • Output Management 	Bundesdruckerei			X

CSS: Lösungen & Artikel

On-premise Produkte und Lösungen	OMS-500	GMS Inspire	AIMS	MAS	Archivierung 1 Nearchive	Archivierung 2 Noviplan DMS	Flex Mail
Sicherheit in DER Lösung gemäß den relevanten Paragraphen	Trifft zu	Trifft zu	Trifft zu	Trifft zu	Trifft zu	Trifft zu	Trifft zu
Art. 25: Gewährleistung der vollständigen Integrität mit dem richtigen Dokument immer die richtige Person zu erreichen	+++	+++	+++				
Art. 25: Integrität durch barcode handling	+++	+++	+++				
Art. 25: Zentralisierte Dokument- und Produktionskontrolle	+++	+++	+++			+	
Art. 25: Produktion Logging und Reporting	+	+	+++			+	
Art. 25: User Account Management	+	+	+	+	+	+	K
Art. 25: Access Control (Login / Password)	+	+	+	+	+	+	K
Art. 25: Backup / Restore	+	+	+	+	+	+++	K
Art. 30: Logging	+	+		+		+	
Art. 32: Verschlüsselung	+	+				+	
Sicherheit in der Lösung	K	K	K	K	K	K	K
Registrierung von (ROP)	K	K	K	K	K	K	K
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	K	K	K	K	K	K	K

Legende: "+++": "designed for" DSGVO; "+" unterstützt DSGVO; "K" andere zusätzliche Software / Kundenbeitrag

DSGVO – worauf es ankommt!

Mit dem Inkrafttreten der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 gelten erstmals einheitliche Vorgaben für die Erhebung, Verarbeitung und Sicherung personenbezogener Daten in ganz Europa.

Die Tragweite dieser bahnbrechenden Neuerung in Sachen „Datenschutz“ lässt sich auch am Umfang der neuen Verordnung erkennen: Auf unzähligen Seiten regeln ganze 99 Artikel, wie Unternehmen und Dienstleister mit den persönlichen Daten von Kunden, Mitarbeitern und Partnern umzugehen haben.

Die weitreichenden Vorgaben umfassen neben zahlreichen Pflichten für die datenerhebenden und datenverarbeitenden Unternehmen auch eine ganze Reihe – zum Teil erstmals in diesem Umfang – festgeschriebener Rechte für die betroffenen Einzelpersonen, um deren persönliche Daten es geht.

So können sich die Bürger in der Europäischen Union zukünftig unter anderem auf folgende, **in der DSGVO** „verbriefte“ Rechte gegenüber datenverarbeitenden Unternehmen berufen – und diese aktiv einfordern:

- Recht auf Auskunft/Einsicht (Art. 15)
- Recht auf Richtigkeit der Daten (Art. 16)
- Recht auf Löschung/Vergessen (Art. 17)
- Recht auf Einschränkung/Widerspruch der Datenverarbeitung (Art. 18, Art. 21)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)

Für Unternehmen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und/oder speichern, verschärfen sich dagegen die – gerade in Deutschland – ohnehin bereits umfassenden Anforderungen noch einmal merklich. Ein guter Zeitpunkt also, die eigenen Datenverarbeitungsprozesse einmal genau unter die Lupe zu nehmen.

Wichtige Fragen, die es als datenverarbeitendes Unternehmen zu klären gilt, lauten:

- Welche Daten sind von den Vorgaben der DSGVO betroffen?
- Dürfen die erhobenen Daten verarbeitet werden?
- Wo werden die Daten gespeichert?
- Sind die Daten ausreichend geschützt?

Welche Maßgaben der neuen DSGVO dabei als wesentlich zu beachten sind, erfahren Sie im praktischen Überblick auf den folgenden Seiten.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder noch tiefer in das Thema einsteigen wollen, empfehlen wir Ihnen einen Besuch unserer zentralen Informationssammlung zur datenschutzgerechten Dokumenten- und Postbearbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter: www.quadient.de/DSGVO

Mit guten Beispiel voran: Datenschutz bei Quadient®

Als einer der führenden Anbieter von digitalen Kommunikations- und Transportlösungen sowie ausgereiften Lösungen zur effizienten Postbearbeitung ist Quadient® nicht nur Vorreiter in technologischer Hinsicht. Mit über 6.000 Mitarbeitern in mehr als 30 Ländern haben die erfahrenen Quadient®-Experten bereits frühzeitig dafür gesorgt, auch selbst die Vorgaben der europäischen Datenschutzverordnung zu erfüllen.

Mit guten Beispiel voran: Datenschutz bei Quadient®

Die weitreichenden, internen Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit im Sinne der DSGVO bei Quadient® umfassen:

- Qualifizierter Datenschutzbeauftragter
- Ausführliches Verarbeitungsverzeichnis
- Umfassende Datenschutz-Folgeabschätzung
- Sichere Serverstandorte in Deutschland und der EU
- Datenverschlüsselung auf höchstem Niveau
- DSGVO-konforme Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung
- Zertifizierte, verlässliche Technologie-Partner

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 25 DSGVO Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung – trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- (2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

Art. 30 DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu
 - a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- (3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Überblick der wesentlichen Bestimmungen der DSGVO in Auszügen

Beachten Sie, dass dies nur eine Übersicht ist. Weitere Informationen finden Sie im Verweis auf die DSGVO (Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorwort). Originaldokument erstellt von Jan Sandtrø jan.sandtro@dlapiper.com, +4799731934, [linkedin.com/in/sandtro/](https://www.linkedin.com/in/sandtro/)

Informationspflicht

Der Verantwortliche hat die betroffene Person zu informieren über:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (sowie gegebenenfalls seines Vertreters bzw. des Datenschutzbeauftragten);
- die Zwecke der Verarbeitung;
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten;
- die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten mit der Verarbeitung verfolgt werden;
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- gegebenenfalls die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln;
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit;
- das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, (im Falle einer auf Einwilligung beruhenden Verarbeitung);
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- eine etwaige Verpflichtung seitens der betroffenen Person, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ist zusätzlich zu informieren:

- über die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- aus welcher (gegebenenfalls öffentlich zugänglichen) Quelle die personenbezogenen Daten stammen.

Die betroffene Person ist zu informieren, wenn die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen als den, für den sie erlangt wurden.

Die Mitteilungen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

Die Informationen sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats oder spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person mitzuteilen.

Die obigen Absätze finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (oder wenn die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde).

Artikel 12, 13 und 14 (39, 50, 53, 58, 57, 59, 60, 64, 66, 68, 75, 85 und 164).

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Hierbei handelt es sich um eine Verletzung der Sicherheit,

- die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten beziehungsweise
- zum unbefugten Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten führt.

Artikel 4 Abs. 12 (73, 85, 86, 87 und 88).

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

- auf **rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben** und in einer **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime **Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck **angemessen und erheblich** sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß** beschränkt sein;
- **sachlich richtig** und erforderlichenfalls auf dem **neuesten Stand** sein;
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur **so lange** ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, und zwar durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 **verantwortlich** und muss dessen Einhaltung nachweisen können.

Artikel 5 (29, 39, 50, 58, 60, 65, 71, 73 und 85).

Auskunftsrecht

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft darüber,

- 1. ob die betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden,**
- 2. sowie auf Informationen über**

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- (Kategorien von) Empfänger(n), gegenüber denen die pers.bez. Daten offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern;
- die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten aus allgemein zugänglichen Quellen;

- bei Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling u. aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. Eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, ist zur Verfügung zu stellen.

- Sie darf nur der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bereitstellung personenbezogener Daten darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Die Informationen sind innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen (Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden).

Die erste Kopie der personenbezogenen Daten ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen für das Auskunftsrecht: Offenkundig unbegründete oder exzessive (d.h. häufig wiederholte) Anträge.

Artikel 12 und 15 (39, 57, 58, 59, 60, 64).

Verarbeitung besonderer Kategorien

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist untersagt, es sei denn,

- a) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten ausdrücklich eingewilligt;
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann;
- c) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat;
- d) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich;
- e) die Verarbeitung ist aus Gründen des erheblichen öffentlichen Interesses notwendig

Artikel 9 Abs. 2 (32, 42 und 51).

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist rechtmäßig:

- a) wenn die betroffene Person dazu ihre **Einwilligung** gegeben hat
- b) für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) wenn zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) wenn für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) wenn zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Artikel 6 (32, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48).

Einwilligung

Bedingungen für Einwilligung:

- **Freiwillig:** Ohne dass Vergünstigungen oder Vorteile an die Einwilligung geknüpft sind.
- **Für den konkreten Fall:** Mit Bezug zu einem oder mehreren spezifischen Zweck(en).
- **In informierter Weise:** Die Einwilligung hat die gesamte Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu umfassen.
- **Unmissverständlich:** Eine klare positive Einlassung/Aussage/Einwilligung seitens der betroffenen Person zur Verarbeitung.

Die Einwilligungserklärung muss:

- jederzeit und auf die gleiche einfache Weise wie die Einwilligung selbst widerrufen werden können (mit entsprechender Benachrichtigung der betroffenen Person);
- den Nachweis über die Zustimmung der betroffenen Person dokumentieren;
- in einer von anderen Belangen klar unterscheidbaren Weise dargestellt werden;
- in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 Abs. 11, 6 und 7 (25, 32 und 42).

Verarbeitung

Verarbeitung umfasst:

- die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. mit IT) ebenso wie
- die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. auf Papier), wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert und nach bestimmten Kriterien geordnet und zugänglich sind;

Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

Artikel 2, 4 Abs. 2 und 6 (15, 16, 18 und 19)

Räumlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung findet Anwendung auf in der Union niedergelassene Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet oder nicht.

Bei Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, im Zusammenhang mit dem

- Angebot von Waren oder Dienstleistungen in der Union, unabhängig davon, ob dafür eine Zahlung zu leisten ist;
- Beobachten des Verhaltens betroff. Personen, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt,

benennt der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.

Artikel 3 (22, 23, 24 und 25).

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Untersagt ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, aus denen Folgendes hervorgeht:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- Gesundheitsdaten,
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies rechtlich zulässig ist.

Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 (10, 34, 35 und 51).

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich;
- meldet der Verantwortliche diese binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Die betroffene Person ist zu benachrichtigen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

- unverzüglich,
- wenn diese voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Die Benachrichtigung der betroffenen Person ist nicht erforderlich, wenn der Verantwortliche sichergestellt hat, dass das hohe Risiko aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Artikel 33 (73, 85, 86, 87 und 88).

Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist

- eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die
- personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

Der Verantwortliche darf nur Auftragsbearbeiter verwenden,

- die ausreichende Garantien zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten;
- die anerkannte Verhaltensregeln oder Zertifizierungsmechanismen einhalten.

Artikel 4 Abs. 8, 27, 28 (29, 71, 77, 80, 81, 82, 83, 108, 109 und 156).

Verantwortlicher

Der Verantwortliche ist.

- eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen entscheidet über
- die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Artikel 4 Abs. 7, 24 und 26 (1, 27 und 79).

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind **alle** Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“ siehe unten) beziehen.

Artikel 4 Abs. 1 (27, 158 und 160).

Betroffene Person

Eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie etwa zu Namen, Kennnummer, oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen) identifiziert werden kann.

Artikel 4 Abs. 1 (27, 158 und 160).

Recht auf Löschung

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn:

- die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind;
- die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
- die betroffene Person gemäß Artikel 21 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden;
- die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten veröffentlicht oder an andere Verantwortliche übertragen wurden.

Die oben genannte Verpflichtung gilt nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, etc.

Der Verantwortliche hat die Pflicht, unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen zu treffen, um die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung verlangt hat.

Artikel 17 (4, 62, 65, 66, 68 und 153)

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland darf nur vorgenommen werden, wenn

- die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, etc. ein angemessenes Schutzniveau bietet;
- geeignete Garantien vorgesehen sind und den betroff. Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;
- ein rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen besteht;
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften bestehen;
- von einer Aufsichtsbehörde angenommene und von der Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln bestehen;
- genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigter Zertifizierungsmechanismus zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, bestehen;

Eine nicht auf die obigen Bestimmungen gestützte Übermittlung an ein Drittland darf nur dann erfolgen, wenn

- sie nicht wiederholt erfolgt;
- sie nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft;
- sie für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen;
- der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat;

oder wenn

- die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat und sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen unterrichtet worden ist;

oder wenn die Übermittlung erforderlich ist:

- für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person;
- aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses;
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Der Verantwortliche unterrichtet

- die Aufsichtsbehörde über die Übermittlung;
- die betroff. Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen.

Artikel 45 bis 49 (101 bis 107).

Datenübertragbarkeit

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Dies betrifft nur personenbezogene Daten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bereitgestellt hat, vorausgesetzt

- die Verarbeitung beruht auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag;
- und erfolgt mithilfe automatisierter Verfahren.

Artikel 20 (68 und 73).

Vertrag über die Auftragsverarbeitung

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments.

Vertraglich festzulegen ist:

- Gegenstand, Zweck, Dauer und Art der Verarbeitung,
- die Art der personenbezogenen Daten,
- die Kategorien betroffener Personen.

Ferner müssen die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sein, wie etwa

- die personenbezogenen Daten dürfen nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden;
- die personenbezogenen Daten dürfen nicht an ein Drittland etc. übertragen werden, es sei denn der Auftragsverarbeiter ist hierzu rechtlich verpflichtet;
- die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen haben sich zur Vertraulichkeit verpflichtet oder unterliegen einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht;
- alle hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten erforderlichen Maßnahmen werden ergriffen;
- der Verantwortliche ist nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;
- der Verantwortliche ist darin zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen sind alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- dem Verantwortlichen sind alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in der DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen;
- Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen Prüfer durchgeführt werden, sind zu ermöglichen und mit zu tragen.
- Der Auftragsverarbeiter nimmt weitere Auftragsverarbeiter nur mit schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch und dies nur, wenn diese den gleichen vertraglich festgelegten Verpflichtungen unterliegen wie der ursprüngliche Auftragsverarbeiter.

Der Vertrag muss schriftlich (ggf. aber in elektronischer Form) vorliegen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen verstößt.

Artikel 28 (29, 71, 77, 81, 82, 83, 156).

Sicherheit personenbezogener Daten

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorzunehmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, im Hinblick auf

- die Art
- den Umfang
- die Umstände und
- den Zwecke der Verarbeitung

• sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen,

Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der vorliegenden DSGVO ist zu erbringen.

Die geeigneten Datenschutzrichtlinien sind umzusetzen.

Anerkannter Verhaltensregeln und Zertifizierungsmechanismen sind einzuhalten.

Artikel 24, 28 und 32 (29, 71, 74, 77, 81-83).

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen, und zwar unter Berücksichtigung

- des Stands der Technik,
- der Implementierungskosten,
- der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung,
- sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen,

und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung, wobei dies etwa durch Pseudonymisierung, Daten-minimierung wirksam umzusetzen ist.

Der Verantwortliche stellt durch Voreinstellungen sicher, dass nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für

- die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten,
- den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und
- ihre Zugänglichkeit, wobei solche Maßnahmen und Voreinstellungen insbesondere sicherstellen müssen, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Artikel 25 (26, 28, 29, 71, 75, 78, 156).

Verfahren und Dokumentation

Die DSGVO schreibt u.a. das Führen der folgenden Dokumentationen und Nachweise vor:

- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten unter Einhaltung der DSGVO.
- Dokumentation aller etwaigen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, samt Sachverhalt, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen.
- Ggf. Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten
- Dokumentation über die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Sicherheitsniveaus.

Die folgenden Verfahren können umgesetzt (und dokumentiert) werden:

- Verfahren zur Information der betroffenen Person
- Verfahren zur Erfüllung der verlangten Rechte auf Löschung, Auskunft, Berichtigung, etc.
- Erfüllung der Forderung nach Daten-übertragbarkeit und Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen.
- Verfahren zur Benachrichtigung über Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Verfahren für die Verwendung von Auftragsverarbeitern.

Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Ausnahme: Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche darlegen kann, dass seine zwingenden berechtigten Interessen oder das öffentliche Interesse an der Verarbeitung Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben oder wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Der Verarbeitung zum Zweck des Direktmarketings darf jederzeit widersprochen werden.

Artikel 21 (50, 59, 69, 70, 73, und 156).

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Obiges gilt nicht, wenn die Entscheidung

1. für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
2. aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
3. mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

In den oben unter 1 und 3 genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Artikel 22 (71 und 75).

Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche führt vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Dies gilt, wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, und zwar insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung.

Der Verantwortliche holt hierfür den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Artikel 35 (77, 84, 90 bis 95).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die Einschränkung der Verarbeitung kann von der betroffene Person verlangt werden, wenn:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroff. Person bestritten wird (bis die Richtigkeit dieser Daten überprüft ist);
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbez. Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung ihrer Nutzung verlangt;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, bis festgestellt ist, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person etc. verarbeitet werden.

Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung der personenbezogenen Daten mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Artikel 18 und 19 (67 und 156).

Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht auf

- unverzügliche Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten;
- Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, und zwar unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung und ggf. auch mittels einer ergänzenden Erklärung.

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung der personenbezogenen Daten mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Artikel 16 und 19 (39, 59, 65, 66, 68, 73).

Datenschutzbeauftragter

Dieser ist zu benennen, wenn:

- die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird,
- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht,
- die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung;
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten:

- Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren
- Unabhängigkeit

Rolle des Datenschutzbeauftragten:

- Unterstützung und Beratung,
- Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen.

Artikel 37 bis 39 (97).

Any use of the overview is permitted with reference to:

Jan Sandtrø

jan.sandtro@dlapiper.com

+4799731934

[linkedin.com/in/sandtro/](https://www.linkedin.com/in/sandtro/)